

„Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Dickesbach, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Umweltbericht



Verfahrensstand

Offenlage

Auftraggeber

*Huhn GmbH & Co. KG
Sonnenhof
55743 Idar-Oberstein*

Bearbeitung

*Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
Jahnstraße 21
66440 Blieskastel
Mobil: 0177 164 7943
E-Mail: matthiashabermeier@web.de*

Stand: 25.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	2
2.1	Bedarf an Grund und Boden.....	3
2.2	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	3
2.3	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
3	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	4
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs	4
3.2	Wirkfaktoren	4
3.3	Naturraum und Relief.....	4
3.4	Flächen	4
3.5	Geologie und Böden	4
3.5.1	Bestandsaufnahme	4
3.5.2	Vorbelastungen	5
3.5.3	Bedeutung	5
3.5.4	Empfindlichkeit	5
3.6	Klima und Lufthygiene.....	6
3.7	Wasser	6
3.8	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	6
3.8.1	Potenziell natürliche Vegetation	6
3.8.2	Lebensraumtypen	6
3.8.3	Fauna.....	9
3.9	Immissionssituation	12
3.10	Bau- und Bodendenkmäler.....	12
3.11	Mensch und Raum.....	12
3.12	Kultur- und Sachgüter	12
4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
5	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	13
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes	13
6.1	Angewandtes Verfahren	14
6.2	Schutzgut Mensch	15
6.3	Schutzgüter Flächen und Boden	16
6.4	Schutzgut Klima und Lufthygiene	16
6.5	Schutzgut Wasser.....	16
6.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	16
6.7	Schutzgut Landschaft.....	17
6.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	17
6.9	Kumulative Wirkungen.....	17

6.10	<i>Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten</i>	18
6.10.1	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	18
6.10.2	Ergebnisse des faunistischen Gutachtens	20
6.10.3	Auswertung vorhandener Daten	20
6.10.4	Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten	20
6.10.5	Einzelartbetrachtungen	25
6.11	<i>Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG</i>	25
6.12	<i>Auswirkungen auf Schutzgebiete</i>	25
7	Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung	25
7.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	25
7.2	<i>Grünordnerische Festsetzungen</i>	26
7.3	<i>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und externe Kompensationsmaßnahmen</i>	27
7.4	<i>Externe Kompensationsmaßnahme</i>	27
7.5	<i>Prüfung von Planungsalternativen</i>	33
7.6	<i>Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben</i>	33
7.7	<i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</i>	33
7.8	<i>Zusammenfassung</i>	33
8	Quellenverzeichnis	34
9	Anhang	35
Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden		3
Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume		4
Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren		4
Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen		13
Tabelle 5: Biotopbestandswert gemäß der integrierten Biotopbewertung		14
Tabelle 6: Schutzgutbezogene Eingriffsschwere		14
Tabelle 7: Schutzgüter und kumulative Wirkungen		18
Tabelle 8: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG		19
Tabelle 9: Planungsrelevante Vogelarten		22
Tabelle 10: Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten		22
Tabelle 11: Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten		23
Tabelle 12: Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge		24
Tabelle 13: Artenschutzrechtlich relevante Käferarten		25
Tabelle 14: Pflanzliste Heckenpflanzung		27
Tabelle 15: Eingriffs-Ausgleichsbilanz		27

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Sonnenhöfe“ (rot) sowie Gesamtprojekt (weiß, oben).....	2
Abbildung 2: Wertgebende Brutvogelarten entlang der Zuwegung sowie im Sondergebiet	10
Abbildung 3: Vorkommen von Reptilienarten innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens (rot).....	11
Abbildung 4: Brachestreifen auf Acker (CEF-Maßnahme Feldlerche) und FFH-Mähwiese westlich des Geltungsbereichs des Sondergebiets	28
Abbildung 5: Entwicklung einer FFH-Mähwiese des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese sowie einer Glatthaferwiese	31

1 Einleitung

Der 4,36 ha große Geltungsbereich des Vorhabens „Sondergebiet Sonnenhöfe“ setzt sich aus der Herstellung einer Zuwegung zum Sondergebiet (0,9 ha) sowie dem Sondergebiet (3,46 ha) selbst zusammen. Der Geltungsbereich befindet sich, im ländlichen Raum gelegen, unmittelbar südöstlich des Weilers Sonnenhöfe und erstreckt sich weiter in einem schmalen Band, einem vorhandenen Feld- und Forstwirtschaftsweg folgend, zuerst nach Südosten, dann ab einem kleinen Wäldchen nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze mit Idar-Oberstein.

Die Anbindung an das lokale und regionale Straßennetz erfolgt über die Fortführung der Anbindung bis zum Bebauungsplan We-18 des Idar-Obersteiner Stadtteils Weierbach.





Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Sonnenhöfe“ (rot) sowie Gesamtprojekt (weiß, oben).

Der Geltungsbereich umfasst dabei vor allem im Bereich des geplanten Sondergebiets als Ackerland genutzte Flächen, die im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen worden sind. In diesem Bereich sowie entlang der geplanten Erschließungsstraße treten forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Straßen und Straßenrandflächen auf.

Die maximale auf die Firma Huhn GmbH & Co.KG zurückgehende Verkehrsbelastung auf der Zuwegung wird im Endzustand 135 LKW/d und insgesamt mit landwirtschaftlichem und sonstigem Verkehr 205 Fahrzeugbewegungen/Tag in einfacher Fahrt betragen. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine LKW-Fahrten. Die Länge der geplanten Erschließungsstraße, die vorhandenen Feld- und Forstwirtschaftswege folgt, die von derzeit 3,50 m auf 5.00 m einschl. Bankette (4 m Fahrbahn plus 2 x 0,5 m Bankette) ausgebaut und asphaltiert werden, beträgt 3.793 m. Davon entfallen 1.693 m (Plan-Kilometer 0+000 bis 1+693 m) auf den vorliegenden Bebauungsplan. Da die Erschließungsstraße u.a. aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen (Vermeidungsgebot Naturschutzgesetze) als einspurige Straße geplant ist, werden auf der 1.693 m langen Strecke fünf Ausweichbuchten geplant, um auch den anfallenden Begegnungsverkehr abwickeln zu können. Das ca. 3,5 ha große geplante Sondergebiet grenzt unmittelbar östlich nur durch die Zuwegung von ihm getrennt an das bestehende Firmengelände der Firma Huhn GmbH & Co. KG an.

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Ortsgemeinde Dicksbach beabsichtigt mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung des „Sondergebiets Sonnenhöfe“ einschließlich dessen Erschließung zu schaffen.

Das Plangebiet (Synonym für Geltungsbereich) umfasst derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie auszubauende Feld- und Forstwirtschaftswege.

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (KERNPLAN, 2023) festgesetzte Nutzungsart umfasst die Erweiterung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Nutzung (Industrieanlagen).

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan wie folgt angegeben:

- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 definiert.
- Weiterhin wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf eine Höhe von ca. 10 m über Geländeoberkante festgesetzt.
- Es wird eine abweichende Bauweise festgelegt. Damit sind auch Gebäudelängen > 50 m möglich.
- Die maximal zulässige Grundfläche beträgt nach § 19 Baunutzungsverordnung für Lagerhallen, Verwaltungs-, Büro- und Nebengebäude in der Erweiterungsfläche 4.000 m².

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet stellt sich gemäß der vorliegenden Planung wie in Tabelle 1 aufgeführt dar.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 4,4 ha und wird als Sondergebiet „Recycling“ und öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Größe des Geltungsbereichs	44.556 m²
<i>Sondergebiet „Recycling“</i>	35.250 m ²
<i>Öffentliche Verkehrsfläche</i>	9.306 m ²

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Im Vorfeld der Erstellung der Planung fand mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Birkenfeld eine erste Abstimmung zu möglichen faunistischen Untersuchungen statt.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wassergesetz. Darüber hinaus befinden sich weder Geschützte Biotopie noch FFH-LRT nach Anhang I der FFH-RL innerhalb des Plangebietes (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

Die Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2022) stellt den Geltungsbereich im Teilraum Sondergebiet als Vorranggebiet Landwirtschaft, das nördliche Umfeld dieses Teilraums als Regionalen Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sowie als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, die Bereiche entlang der Zufahrt als sonstige Landwirtschaftsfläche dar.

Daher erfolgte parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren. Dieses schloss mit Bescheid vom 11.11.2025 mit der Zulassung der Abweichung vom Ziel 83 des Regionalen Raumordnungsplanes RN 2014 ab.

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m
Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit hier ca. 500 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Schadstoffemissionen	x		
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		
Zerschneidung		x	
Verschattung, Austrocknung		x	
Visuelle Wirkung der Anlage		x	

3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet (wird synonym zu Geltungsbereich benutzt) befindet sich im Naturraum „Saar-Nahe-Bergland“ innerhalb der Becherbach-Redenbacher Gründe (193.10) auf Höhen zwischen 375 m (Zuwegung) und 420 m (Sondergebiet) m ü. NN. Bei den Becherbach-Redenbacher Gründen handelt es sich um eine waldreiche Mosaiklandschaft (LANIS, 2023).

3.4 Flächen

Der Geltungsbereich wird im Teil Sondergebiet landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die natürliche Ertragsfunktion der Böden ist mittel (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

3.5 Geologie und Böden

3.5.1 Bestandsaufnahme

Das geologische Ausgangsgestein für die Bodenbildung stellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Schichten aus dem Permokarbon dar. Demzufolge befindet es sich in der Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand, Schluff und Tonstein. Aus diesem geologischen Ausgangsgestein haben sich mittelgründige aus sandigen Lehmen und stark lehmigen Sanden bestehende Braunerden entwickelt (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

3.5.2 Vorbelastungen

Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet vor allem durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in Form von Acker und Grünland und damit gering (Grünland) bis mittel (Acker) beeinträchtigt. Die Böden entlang der geplanten Zuwegung sind durch Schotter und Verdichtung vorbelastet.

3.5.3 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Ertragspotenzial

Die landwirtschaftlich genutzten Böden innerhalb des Geltungsbereichs verfügen bei zwischen 20 und 40 liegenden Ackerzahlen über ein mittleres Ertragspotenzial (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

Speicher- und Reglerfunktion

Bei der Speicher- und Reglerfunktion handelt es sich um die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und abzupuffern. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen. Die lokalen Böden haben eine geringe Feldkapazität, ein mittleres Wasserspeichervermögen sowie ein geringes Nitratrückhaltevermögen (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

Biotische Lebensraumfunktion

Bei dieser Bodenfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für eine spezifische Flora und Fauna bewertet. Demzufolge besitzen naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geoökologischen Eigenschaften regional seltene Böden eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die im Plangebiet vorkommenden Braunerden stellen mittlere Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und geringem Wasserspeichervermögen dar und haben eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Lebensraumfunktionen (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

Fazit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben damit eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt, besondere Bodenfunktionen bestehen nicht.

3.5.4 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und -verdichtung
- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung durch Grundwasserspiegeländerungen

Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen und die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt im Plangebiet bedingt durch die beiden unterschiedlichen Nutzungen Ackerbau und Grünlandwirtschaft geringfügig voneinander abweichen, ist auch die vorhabenbedingte Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung oder Teilversiegelung ähnlich zu bewerten. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung ist damit abhängig von der Bedeutung und kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als mittel eingestuft werden.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und –umlagerung

Hier nimmt die Empfindlichkeit ebenfalls in Abhängigkeit der Bedeutung der Böden zu. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich als mittel zu bezeichnen.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion

Allgemein gilt, dass die Böden bzw. Bodenhorizonte umso stabiler sind, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist. Die hier vorliegenden sandigen Lehme und lehmigen Sande haben daher eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Die Böden weisen eine geringe Erosionsgefährdung durch Wasser auf (GEOPORTAL, RHEINLAND-PFALZ, 2023) auf.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind nicht von Grundwasser beeinflusst und daher gering empfindlich gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen.

Fazit

Damit kann die Gesamtempfindlichkeit des Bodens gegenüber Vorhabenwirkungen generell als mittel eingestuft werden.

3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker- und Grünland sowie der gegebenen Topographie hat das Plangebiet keine bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungs- und transportgebiet. Aufgrund der räumlichen Lage und des Reliefs besteht jedoch ein direkter Siedlungsbezug zum Sonnenhof, da die entstehende Kaltluft nach Norden Richtung Sonnenhof abfließt.

3.7 Wasser

Im Geltungsbereich sind weder stehende noch fließende Gewässer vorhanden. Die dem Plangebiet am nächsten liegenden Fließgewässer, Sulersbach und Schnorrenbach, sind mehr als 300 m entfernt. Der Grundwasserflurabstand wird im Plangebiet mit ca. 80 m angegeben (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

Gemäß den vorliegenden hydrogeologischen Karten des Landes befindet sich das Plangebiet im Bereich des hydrogeologischen Teilraums Perm der Nahe und Primsmulde. Dessen oberer Grundwasserleiter weist eine geringe Durchlässigkeit auf und gilt als silikatischer Kluftgrundwasserleiter. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel, die Grundwasserergiebigkeit als gering eingestuft (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2023).

3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet stellt auf zonalen Standorten ein submontaner Hainsimsen-Buchenwald dar.

3.8.2 Lebensraumtypen

Die Kartierung der Lebensraumtypen (Biotoptypen) wurde im Frühjahr 2023 gemäß der in Rheinland-Pfalz verwendeten OSIRIS-Biotoptypenliste im Plangebiet zuzüglich eines Puffers von 50 m vorgenommen und die kartierten Biotoptypen in einem Biotoptypenplan dargestellt. Im Mai 2023 erfolgt ergänzend dazu eine erneute Begehung des Grünlands.

Waldflächen

Wälder prägen auf den ersten 1.000 m entlang der geplanten Zuwegung die Biotopstruktur.

Eichenwälder (AB)

Mäßig arten- und strukturreiche Trauben-Eichen-Wälder mit Birke (AB2), die vor allem der Entwicklungsstufe schwaches Baumholz zugeordnet werden können, kommen im näheren und weiteren Umfeld des geplanten Sondergebiets vor. Neben der dominanten Art, der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), kommt die Birke (*Betula pendula*) in einer hohen Abundanz vor. Als Begleitarten treten Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) in den Randbereichen auch vermehrt Espen (*Populus tremula*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) auf. Strauch- und Krautschicht dieses Waldbiotoptyps sind kaum entwickelt. Im weiteren Verlauf der Zuwegungstrasse kommen meist kleinflächig weitere Eichenwälder vor. Es handelt sich dabei u.a. um Eichenmischwälder (AB3) mit schwachem Baumholz. Hier kommen neben der Trauben-Eiche vor allem Buntlaubbölzer (Kirsche, Ahorn) und Hainbuche vor. Ein weiterer kleinflächig vorkommender mäßig arten- und strukturreicher Eichenwald mit Nadelhölzern (AB5) wird von mittlerem Baumholz geprägt. Neben der bestandsprägenden Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) kommt vor allem die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vor. Seltener Begleitarten sind Birke und Rotbuche. Die geringe Deckungsgrade erreichende Strauchschicht wird u.a. von Weißdorn, Brombeere und Heckenkirsche aufgebaut.

Laubmischwälder (AG)

Laubmischwälder, die sich aus mehreren Laubholzarten zusammensetzen, wobei keine Art mehr als 50% der Fläche einnimmt, werden von Stangenholz und schwachem Baumholz geprägt. Charakteristische Baumarten sind Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Espe (*Populus tremula*).

Fichtenwald (AJ)

Ein kleinflächiger lückiger von mittlerem und schwachem Baumholz aufgebauter Fichtenmischwald (AJ1), wird von der Fichte (*Picea abies*) gekennzeichnet, während weitere Arten wie Wald-Kiefer, Trauben-Eiche und Rot-Buche in geringen Abundanzen vorkommen. Unmittelbar südlich des geplanten Sondergebiets befindet sich ein arten- und strukturarmer abgängiger Fichtenforst (AJ0), der vor allem aus schwachem Baumholz der Fichte besteht.

Kiefern-mischwald (AK)

Ein lückiger Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubhölzern (AK1), der aus schwachem und mittlerem Baumholz besteht, wird von der die erste Baumschicht prägenden Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) aufgebaut. Rotbuche und Trauben-Eiche sind Begleitarten. Der mäßig arten- und strukturreiche Bestand weist eine geringe bis mittlere Deckungsgrade erreichende Strauchschicht auf.

Waldinnensaum (KB3)

Zwischen dem meist gut ausgebauten Waldweg und den angrenzenden Waldbeständen treten 2 bis 4 m breite Waldinnensäume frischer Standorte auf. Die mäßig artenreichen bisweilen sehr lückigen Säume werden von Wiesen-, Ruderal- und Waldarten aufgebaut. Neben juvenilen Gehölzen wie Rotbuche, Berg-Ahorn und Birke kommen mehrere Straucharten wie Brombeere, Weißdorn, Besenginster, Löwenzahn, Nelkenwurz, Wald-Segge, Heckenkirsche vor.

Schlagflur (AT0)

Unmittelbar südlich des geplanten Sondergebiets kennzeichnet eine mäßig artenreiche Schlagflur einen ehemaligen Fichtenbestand zum Teil mit Anpflanzungen. Es kommen Brombeere, Holunder, Himbeere und Besenginster vor.

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Offenland

Fettwiese (EA0)

Im Bereich einer den Wald querenden Elektroleitung hat sich eine artenarme Wiese frischer Standorte (EA0) ausgebildet, die die rheinland-pfälzischen Kriterien zur Einstufung als FFH-Mähwiese nicht erfüllt. Charakteristische Arten sind u.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rot-Schwingerl (*Festuca rubra* agg.), Kriechender und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus repens*, *R. acris*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) oder Wiesen-Labkraut (*Galium album*).

Fettweide (EB1)

Das unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzende Umfeld wird von einer mäßig artenreichen Fettweide (Rinderweide) frischer Standorte geprägt. Folgende Arten wurde auf der Weide erfasst *Rumex acetosa*, *Rumex crispus*, *Alopecurus pratensis*, *Galium album*, *Ranunculus acris* und *R. repens*, *Festuca rubra*, *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius*, *Taraxacum officinale*, *Trifolium repens*, *Achillea millefolium*.

Baumgruppe (BF2)

Eine von Birken aufgebaute Baumgruppe grenzt entlang der Zuwegung nördlich an eine dortige Feldhecke an.

Mesophile Säume (KB1), Waldinnensäume (KB3)

Die mäßig artenreichen mesophilen Säume treten einerseits entlang des Feldwirtschaftswegs, die Waldinnensäume (KB3) auf dem Waldabschnitt auf. Die Bestände sind mäßig artenreich ausgebildet und weisen neben o.g. Wiesen- und Weidenarten (EA0, EB1) Ruderalarten wie Brennnessel, Knäuelgras, Acker-Kratzdistel, Rainfarn oder Kletten-Labkraut auf. Bei den Waldinnensäumen kommen noch juvenile Gehölze u.a. Rotbuche, Brombeere, Eiche, Berg-Ahorn vor.

Baum- und Strauchhecken (BD7), Feldgehölze (BA1), Gebüsch (BB0)

Nördlich des geplanten Sondergebiets wurde erst kürzlich eine aus naturraumtypischen Baum- und Straucharten bestehende Hecken (BD7) entlang der Zuwegung sowie unmittelbar am südlichen Rand der Weide gepflanzt. Darüber hinaus treten entlang der geplanten Zuwegung sowie am Nordostrand des geplanten Sondergebiets größere und kleinere Baum- und Strauchhecken auf. Das Arteninventar wird von naturraumtypischen Arten wie Espe (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Prunus avium (*Vogel-Kirsche*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) aufgebaut. Im südwestlichen Randbereich des Kartiergebiets treten mäßig arten- und struktureiche Feldgehölze auf. Diese werden meist von der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) dominiert. Hinzukommen vor allem Vorwaldarten wie Sal-Weide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Espe (*Populus tremula*) sowie mehrere Straucharten wie Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*). Die Krautschicht der Feldgehölze ist meist artenarm und wird durch stickstoffliebende Arten wie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) oder Giersch (*Aegopodium podagraria*) gekennzeichnet.

Ackerflächen (HA0)

Nahezu der gesamte Geltungsbereich des geplanten Sondergebiets wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche (Getreideanbau 2023) mit einer reliktierten Ackerwildkrautflora eingenommen. Weitere intensiv genutzte Ackerflächen erstrecken sich entlang der geplanten Zuwegung nördlich des Waldes bzw. im südlichen Randbereich des Kartiergebiets.

3.8.3 Fauna

Im Jahr 2023 wurden innerhalb des 2 x 50 m breiten Korridors entlang der Erschließungsstraße sowie im 50 m Umfeld des geplanten Sondergebiets die Brutvogelarten einschließlich Nahrungsgäste und Durchzügler sowie im unmittelbaren Umfeld der geplanten Trasse und im Bereich des Sondergebiets einschließlich unmittelbar daran angrenzender Flächen die Reptilienfauna untersucht (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023).

Die Auswertung der Daten von FFIPS 2023 sowie der Artenfunde aus dem Lanis und dem Artendatenportal des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umwelt ergaben für die letzten 20 Jahre im Bereich des Blattes 6210, in dem sich die Planung befindet, u.a. Nachweise von mehreren FFH-Arten folgender Arten:

- Heckenwollafter,
- Mauer- und Zauneidechse, Schlingnatter,
- Wildkatze und Haselmaus sowie

Nachweise mehrerer Arten der Vogelschutz-Richtlinie wie Feldlerche, Neuntöter, Raubwürger, Wiesen-Schafstelze, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Haselhuhn, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, Wendehals, Baum- und Wanderfalke, Uhu (FFIPS, 2023, LFU, 2023, LANIS, 2023).

Avifauna

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden insgesamt 26 Brutvogelarten sowie 17 Nahrungsgäste und 7 Durchzügler nachgewiesen. Typische Nahrungsgäste und/oder Durchzügler sind u.a. die Groß- und Greifvogelarten Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sowie u.a. Elster, Eichelhäher, Ringeltaube, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe. Als wertgebende Brutvogelarten wurden entlang der Zuwegung 12 Reviere des Stars, 15 Reviere der Feldlerche, davon zwei innerhalb des Geltungsbereichs des Sondergebiets sowie 2 Reviere des Baumpiepers und je ein Revier der Klappergrasmücke, des Neuntöters und des Grünspechts nachgewiesen. Die Feldlerche nutzt dabei als typischer Offenlandbrüter vor allem die ausgedehnten Ackerflächen beidseits der geplanten Zuwegung sowie innerhalb des Geltungsbereichs des Sondergebiets. Star, Neuntöter, Baumpieper und Klappergrasmücke treten vor allem im Bereich von Gehölzbiotopen als Brutvögel auf. Der Grünspecht wurde einmal als Brutvogel im Bereich eines Kiefern-mischwalds erfasst (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023). Weitere nennenswerte Brutvogelarten sind Goldammer, Mönchs- und Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling.

Damit wird die im Untersuchungsgebiet erfasste Avifauna meist von weit verbreiteten und häufigen anpassungsfähigen Arten geprägt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt ihr eine lokale Bedeutung zu.

Aufgrund der Lage im Raum und den damit verbundenen Vorbelastungen (Zerschneidung, Lärm, visuelle Unruhe, Vertikalstrukturen) hat das Plangebiet keine Bedeutung als Rastvogelhabitat.

Eine Besonderheit stellt das häufige zum Teil massenhafte Auftreten des Rotmilans als Nahrungsgast im unmittelbaren westlichen Umfeld des geplanten Sondergebiets dar, wo er u.a. Kompostmieten zur Nahrungssuche aufsucht.

Damit wird die im Untersuchungsgebiet erfasste Avifauna meist von weit verbreiteten und häufigen anpassungsfähigen Arten geprägt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt ihr eine lokale Bedeutung zu.



Abbildung 2: Wertgebende Brutvogelarten entlang der Zuwegung sowie im Sondergebiet

Reptilien

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen wurden am Rande sowie im südlichen Teilraum des geplanten Sondergebiets mehrere Vorkommen der Blindschleiche sowie Vorkommen von Mauer- und Zauneidechse nachgewiesen (vgl. Abbildung 3). Entlang der Zuwegung treten vereinzelt Wald- und Zauneidechse im Bereich von Waldinnensäumen sowie im unmittelbaren Umfeld von Hecken auf. Insgesamt handelt es sich bei den nachgewiesenen Reptilienarten um Einzelfunde, nicht um Massenvorkommen. Die im Umfeld der Planung liegenden Biotopstrukturen wie Waldränder, Waldlichtungen, Säume oder Hecken haben für Reptilien eine höhere Bedeutung als die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Lebensräume. So stellen die Lagerflächen im Süden des Geltungsbereichs keine bedeutsamen und typischen Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten Zaun- und Mauereidechse dar. Es handelt sich dabei um in das Plangebiet einstrahlende Individuen außerhalb davon vorkommender Populationen.

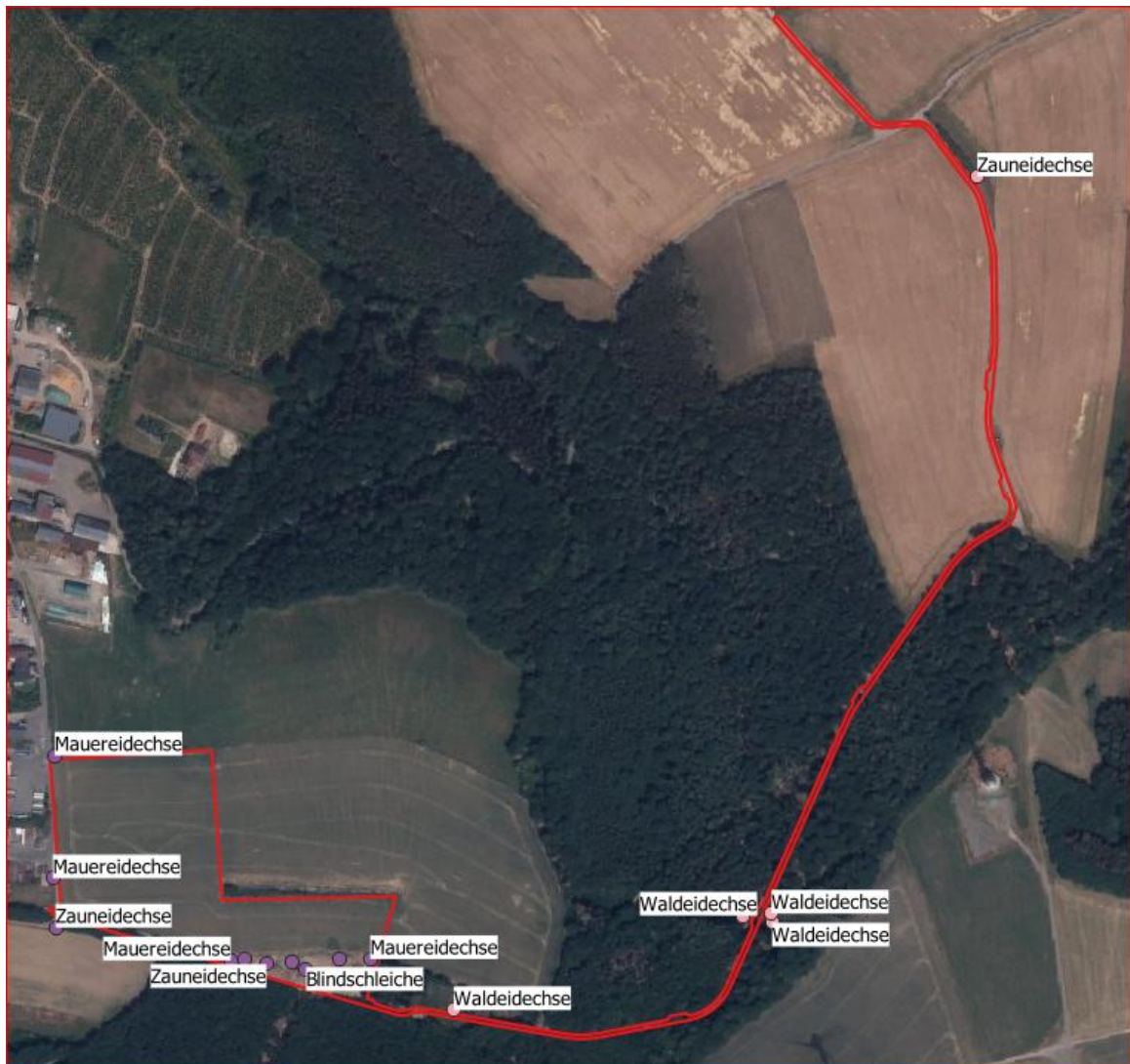


Abbildung 3: Vorkommen von Reptilienarten innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens (rot)

Schmetterlinge

Wie aus Kapitel 3.8.2 hervorgeht, gibt es im Plangebiet keine Biotop, die sich als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten eignen.

Wildkatze

Gemäß vorliegenden Erkenntnissen befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Teiländerung des FNP's in einem Landschaftsraum, der als „Besiedeltes Gebiet“ des rheinland-pfälzischen Wildkatzenvorkommens eingestuft werden kann (ÖKOLOG-FREILANDFORSCHUNG, 2002).

Das Plangebiet selbst weist jedoch keine Strukturen auf, die eine mittlere oder hohe Bedeutung als Nachzucht- oder Ruhestätte für die Wildkatze haben. Auch im unmittelbar angrenzenden Wald sind aufgrund der dortigen Strukturen nur in geringem Umfang durch umgestürzte Bäume, Totholzhaufen Strukturen vorhanden, die eine geringe Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben könnten. Der von Offenland geprägte Teil des Plangebiets hat eine mittlere Eignung als Nahrungsraum für die Wildkatze, wobei den dortigen Hecken, Feldgehölzen und Saumstrukturen zusätzlich eine lokale Bedeutung als Leitstruktur für die Wildkatze zukommt.

Haselmaus

Da es planbedingt zu keiner Entnahme von Gehölzbiotopen kommen wird, müssen durchaus im Naturraum zu erwartende Haselmausvorkommen im Projektzusammenhang nicht weiter betrachtet werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Haselmäusen kann daher aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Dem Plangebiet kommt aufgrund im Waldbereich aufgrund der Dominanz von jungen Wäldern und wenig älteren Bäumen potenziell eine geringe Bedeutung als Quartierhabitat sowie eine mittlere Bedeutung als Jagdhabitat für die Fledermausfauna zu. Die im Offenland auftretenden Feldgehölze, Hecken und Saumstrukturen haben eine lokale Bedeutung als fledermausrelevante Leitstrukturen. Planbedingt kommt es zu keiner Entnahme oder Beeinträchtigung möglicher Fledermaushabitate oder Leitstrukturen entlang von Jagdstraßen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermausfauna kann daher entfallen.

Amphibien

Planbedingt kommt es weder zu einer Inanspruchnahme von Laichgewässern noch von Jahreslebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten. Die überplanten Biotope haben zu dem keine Habitategnung der in Rheinland-Pfalz als artenschutzrechtlich eingestuft Amphibienarten. Daher kann im weiteren Verlauf der Planung eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppe entfallen.

Käfer, Fische und Libellen

Das Plangebiet wird vor allem von Biotoptypen dominiert, die keine Bedeutung für Fische und Libellen sowie eine geringe Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Käferarten haben. Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- und Vogelarten verzichtet werden.

3.9 Immissionssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ländlichen Raum der Planungsregion Rheinhesen-Nahe im unmittelbaren Umfeld bestehender Gewerbebetriebe mit mittlerem Aufkommen an Lärm und visueller Unruhe, verursacht durch Verkehr sowie Arbeitsprozesse vor Ort.

3.10 Bau- und Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler im Kreis Birkenfeld keine Denkmäler bekannt (RHEINLAND PFALZ GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE, 2022).

3.11 Mensch und Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar östlich an die im Bereich der Sonnenhöfe liegenden Gewerbebetriebe. Der Geltungsbereich selbst wird derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzt. Damit befinden sich keine besonders empfindlichen Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend.

3.12 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird von landwirtschaftlichen Nutzungen in Form von Acker und Wiesen sowie südlich und östlich des geplanten Sondergebiets von forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet ist ca. 200 m von der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Oberes Nahe-tal, Untereinheit Kirner Nahetal, das eine sehr hohe Bedeutung aufweist, entfernt (AGL, 2013). Das Land-

schaftsbild im Geltungsbereich und daran angrenzend wird entlang der Zuwegungstrasse von Laubwaldflächen sowie im Offenland von einer landwirtschaftlich genutzten nach Norden leicht geneigten mäßig strukturierten Offenlandschaft geprägt in der Geräusche militärischer Aktivitäten des Truppenübungsplatzes Baumholder zu hören sind. Der Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes wird ackerbaulich, dessen Umfeld gewerblich sowie nördlich als Weide genutzt. Das Plangebiet selbst ist im Hinblick auf Erholung kaum bis nicht erschlossen und durch o.g. Nutzungen vorbelastet. Es hat entlang der Zuwegung aufgrund seiner geringen bis mittleren Vielfalt und Schönheit, seiner geringen bis mittleren Eigenart sowie der hohen Vorbelastung entlang der geplanten Zuwegung eine mittlere im Bereich des geplanten Sondergebietes eine geringe Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich dürfte auch zukünftig überwiegend als Ackerland und Wald genutzt werden. Der Ist-Zustand von Natur und Landschaft dürfte sich deshalb nur geringfügig in Abhängigkeit der forst- und landwirtschaftlichen Nutzungsart und –intensität verändern.

5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden. Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen*	Funktion
<i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>	Lärm, Reflexionen	Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion
<i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i>	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung	Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.
<i>Flächen</i>	Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit	Produktionsfläche Land- oder Forstwirtschaft
<i>Boden</i>	Bodenversiegelung, -verdichtung	Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung
<i>Wasser</i>	Überbauung, Verlegung	Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung
<i>Luft, Klima</i>	Versiegelung, Überbauung, Barrieren	Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima
<i>Landschaft</i>	Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität	Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung	Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge
Wechselwirkungen = größere Wechselwirkungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. *Aufführungen von Beispielen.		

6.1 Angewandtes Verfahren

In Rheinland-Pfalz wird der seit 2021 bei neuen Eingriffsvorhaben - wie vorliegend - der vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität im Mai 2021 veröffentlichte „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ angewendet.

Zusammenfassend kommt es vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme von 44.556 m² Fläche. Der Biotopbestandswert beträgt 263.018 Punkte.

Tabelle 5: Biotopbestandswert gemäß der integrierten Biotopbewertung

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Biotop-Bestandswert
AB2s	Birken-Eichenwald schwaches Baumholz	176	14	2.464
AB5m	Eichenmischwald mit Nadelhölzern	108	13	1.404
AG1s	Laubmischwald	88	13	1.144
AK1m	Kiefermischwald mit einheimischen Laubhölzern	172	11	1.892
AT0	Schlagflur	323	10	3.230
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	295	14	4.130
BB0	Gebüsch	17	12	204
BD7	Baumhecke	735	15	11.025
EA0	Wiese	82	15	1.230
EE0	Grünlandbrache	41	11	451
HA0	Acker intensiv bewirtschaftet	32.892	6	197.352
HT	Lagerplatz	3.680	2	7.360
KB1	Ruderaler Saum bedingt naturfern, eutroph	26	12	312
KB3	Waldinnensäume	1.219	16	19.504
SC0	Gewerbe- und Industrieflächen	35	0	0
VA0	Erschließungsstraße	25	0	0
VB2	Feld- und Forstweg, geschottert	3.577	3	10.731
VB4	Waldweg	65	9	585
Bestandswert		44.556		263.018

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht damit generell um ein Vorhaben mit geringer (Zuwegung) bis mittlerer (Sondergebiet) Eingriffsintensität, da im Zuge der Herstellung der Zuwegung vor allem vorhandene Wege ausgebaut werden und damit einhergehend nur geringfügig in daran angrenzende Säume, Ackerfläche, Wiesen und Gehölzbiotope eingegriffen wird und das Sondergebiet auf einem intensiv genutzten Acker entwickelt werden soll. Unter Anwendung der Bewertungsmatrix Tabelle II S. 14 des Praxisleitfadens ergibt sich folgende Schutzgutbezogene Eingriffsschwere.

Tabelle 6: Schutzgutbezogene Eingriffsschwere

Schutzgut	Bedeutung	Intensität Vorhabenwirkung	Eingriffsschwere
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	mittel	mittel	eB
Boden	mittel	mittel	eB
		hoch*	eBs
Wasser	mittel	gering	eB
		mittel	eBs
Klima	gering bis mittel	gering	-
Landschaftsbild	mittel bis hoch	gering	-
eB = erhebliche Beeinträchtigung, eBS = erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere			
*generell mittlere Beeinträchtigung im Baufeld, durch Fundamente und damit verbundene Versiegelung hohe Beeinträchtigung (150 m ²)			

Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Vorhabenbedingt kommt es infolge der geplanten Nutzungsänderung wie oben bereits beschrieben auf einer Fläche von ca. 4,4 ha zu Versiegelungen, Teilversiegelungen und Umgestaltungen von bewachsenen Oberflächen. Der genaue Umfang der betroffenen Einzelflächen kann Tabelle 5 entnommen werden. Strategisch wird versucht, die Kompensation multifunktional zu erbringen und falls möglich mit Maßnahmen zur Versickerung und/oder Rückhaltung von Oberflächenwasser zu verbinden, um die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren.

Boden/Wasser

Vorhabenbedingt kommt es weder zu einer stofflichen noch zu einer hydraulischen oder strukturellen erheblichen Beeinträchtigung von Oberflächengewässern. Um dies erreichen und nachweisen zu können, wird eine qualifizierte Entwässerungsplanung erstellt. Versiegelung und Teilversiegelung betragen voraussichtlich ca. 3,5 ha und stellen damit eine schutzgutbezogene erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar. Die vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen tragen schutzgutübergreifend durch die Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen und Brachstreifen zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen bei und extensiv bewirtschaftetes Grünland - wie vorliegend geplant – fördert mit seinem tiefreichenden und feinverzweigten Wurzelsystemen den Aufbau der Bodenaggregation und erhöht die Porosität, so dass Niederschläge schneller und in größerem Umfang im Wurzelraum versickern können. Die geplanten Wiesen und Brachstreifen erzeugen bei gleicher Niederschlagsmenge weniger abfließendes Wasser als konventionelles Ackerland, da die Bodenoberfläche kontinuierlich begrünt und vor Erosion geschützt ist. Die dichte Grünlandentwicklung sorgt dafür, dass ankommendes Regenwasser gedämpft verteilt und gleichmäßig versickert wird, wodurch Erosion effektiv vermieden wird. Zudem fördert der Verzicht auf Düngung und Biozide die biologischen Aktivitäten im Oberboden (Förderung der Bodenbiologie). Damit ist eine weitere über die aus der integrierten Biotopbewertung hinausgehende schutzgutbezogene Kompensation nicht erforderlich.

Klima

Vorhabenbedingt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Klimafunktionen.

Landschaftsbild

Das geplante Vorhaben ist aufgrund seiner Lage, der Umgebungsnutzung und Landschaftsstruktur nur geringfügig aus der Nähe einsehbar. Unmittelbar nach Süden und Osten grenzen Waldflächen, nach Westen und Nordwesten bereits gewerblich genutzte Flächen an. Nach Norden hin grenzt nach einem schmalen ca. 125 m breiten Grünlandband wieder ein Waldgebiet die Sichtbarkeit nach Norden stark ein. Der Ausbau der vorhandenen Feld- und Forstwirtschaftswege wird mit keinerlei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein, da einerseits keine gliedernden und –belebenden Landschaftselemente beansprucht werden und andererseits keine größeren Dämme oder Einschnitte entstehen, da die Herstellung der Zuwegung nahezu niveaugleich zu den vorhandenen Wegen erfolgt. Daher stellt das Vorhaben zwar eine Beeinträchtigung der Landschaft dar. Deren Wirkintensität ist jedoch angesichts der stark eingeschränkten Sichtbarkeit gering. Ein zusätzlicher schutzgutbezogener Ausgleichsbedarf besteht damit nicht.

6.2 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es während der Bauphase zu Lärmimmissionen, die jedoch aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den mehr als 300 m vom Vorhaben entfernt liegenden Wohngebieten von Weierbach, Dickesbach oder Fischbach führen. Gleichwohl kommt es bau- und betriebsbedingt durch Bau- und Verkehrslärm zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes entlang der Zuwegung sowie im direkten Umfeld des Sondergebietes.

Diese wirkt sich jedoch nicht erheblich aus, da sowohl der Bau- als auch der Verkehrslärm sowie der Arbeitslärm weitgehend auf die Werktage und die Arbeitszeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr begrenzt sein werden.

6.3 Schutzgüter Flächen und Boden

Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von ca. 3,3 Hektar landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich eines landesplanerischen Vorranggebiets für die Landwirtschaft, das durch Böden mit mittlerem Ertragspotenzial gekennzeichnet ist. Darüber hinaus werden vor allem entlang der Zuwegung Waldinnensäume sowie mesophile Säume beansprucht.

6.4 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Das Vorhaben führt zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Funktionen des Plangebiets. Die Kaltluftproduktion wird zwar auf der Fläche des Sondergebiets durch die Versiegelung und Teilversiegelung stark abnehmen und das geplante Sondergebiet wird zu einer kleinen Wärmeinsel. Da das Plangebiet keine große Bedeutung für den Kaltlufttransport sowie die Belüftung von Siedlungsflächen hat (gleich unterhalb grenzen Waldflächen an) und die Kaltluft nach wie vor abfließen kann, kommt es vorhabenbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigungen des Geländeklimas über das Plangebiet hinaus.

6.5 Schutzgut Wasser

Da die Entwässerungsplanung noch nicht vorliegt, können gegenwärtig keine abschließenden Aussagen zu vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser gemacht werden. Die geplante Nutzungsänderung führt durch die mit ihr einhergehenden Versiegelungen und Teilversiegelungen zu einer deutlichen Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie zu einem vor allem bei Starkregenereignissen verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Diese Wirkungen sollen durch eine naturnahe Wasserrückhaltung und – versickerung nachhaltig reduziert werden.

6.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Hier kommt es vorhabenbedingt zu einem Verlust von ca. 3,3 ha Ackerflächen sowie zur weiteren Überbauung von an die vorhandenen Wald- und Feldwege angrenzenden Biotope wie Ackerflächen, Wiese frischer Standorte (EA0), Mesophile Säume oder Waldinnensäume. Vorhabenbedingt sind aufgrund der Biotopstruktur sowie der bekannten Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten in Rheinland-Pfalz keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verluste von Jahres- oder Saisonhabitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten.

Vorhabenbedingt kommt es zu einer geringfügigen Entnahme von Gehölzbiotopen, während es zu keiner Entnahme oder Überbauung naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume wie FFH-LRT's oder nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope kommt. Es werden entlang der Zuwegung vor allem wegbegleitende von Gräsern und Kräutern geprägte artenarme Säume im Offenland sowie Waldinnensäume bei Querung des Waldes und damit in kurzer Zeit wiederherstellbare Biotope durch den Straßenausbau beansprucht.

Eine abschließende Feststellung, ob es bei der Inanspruchnahme von Wald und Hecken oder Gebüsch (vgl. Tabelle 6) überhaupt zum Verlust von Bäumen und/oder Sträuchern kommt, ist erst nach einer Vermessung, die vor Baubeginn durchgeführt wird, möglich. Im Bereich des Sondergebiets sind es Ackerflächen.

Demzufolge kommt es zu keinem, ggfs. geringfügigen Verlust von Bruthabitaten der Avifauna oder anderer planungsrelevanter Tierartengruppen wie Reptilien. Da es sich bei den nachgewiesenen Brutvogelarten bis auf die Feldlerche um wenig lärm- und störungsempfindliche Arten handelt, sind auch während der Bauzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Durch die gegebenen Vorbelastungen im Feldwegbereich und daran anschließend sind innerhalb des Geltungsbereichs Bruten der Feldlerche auszuschließen. Auch während der Bau- und Betriebszeit ist nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Feldlerche kommen wird, da sich die nachgewiesenen Reviere nicht in unmittelbarer Nähe des Baufeld befinden und die dort brütenden Lerchen an Störungen z.B. durch den landwirtschaftlichen Verkehr gewöhnt sind.

Die nachgewiesenen Reptilienarten, v.a. die ortstreue Zauneidechse können größere Distanzen (Aktionsraum ca. 40 m, Wanderbewegungen bis 2.000 m /a) zurücklegen und die Trasse queren.

Daher wird während der Bauzeit entlang der empfindlichen Räume mit Reptiliennachweisen ein Reptilienschutzzaun nach den Vorgaben der einzusetzenden ökologischen Baubegleitung errichtet.

Damit können mögliche bauzeitliche Tötungen von Tieren vermieden werden. Es handelt sich dabei um die in Kapitel 7.1 näher beschriebene Vermeidungsmaßnahme **V1**.

Gegebenenfalls könnte es zu einer baubedingten Gefährdung von Feldlerchen kommen, daher wird Maßnahme **V2** durchgeführt.

Weitere vorhabenbedingte Auswirkungen auf die lokale Fauna sind nicht zu erwarten.

6.7 Schutzgut Landschaft

Da die Herstellung der Zuwegung zu dem im Bereich der Sonnenhöfe geplanten Sondergebiet vorhandenen Forst- und Feldwirtschaftswegen folgt und diese geringfügig von derzeit 3,5 m auf 5 m Breite einschl. Bankett ausgebaut werden, ohne dass gliedernde und prägende Landschaftselemente entnommen werden oder größere Damm- oder Einschnitts Böschungen entstehen, ist das Teilvorhaben Herstellung der Zuwegung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.

Die Nutzungsänderung im Bereich des geplanten Sondergebiets führt zu einer geringfügigen Zunahme bereits bestehender Beeinträchtigungen der Landschaft durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe und deren Gebäude.

6.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler betroffen. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird das zuständige Amt für Denkmalpflege frühzeitig vor Baubeginn beteiligt, um die ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen aus Sicht des Denkmalpflege abstimmen und umsetzen zu können.

6.9 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Unmittelbar westlich und nordwestlich des geplanten Sondergebiets befindet sich bereits gewerbliche Nutzungen mit diesen kann es zu Summations- oder Kumulationswirkungen sowie zu Überschneidungen von Wirkbereichen kommen.

Vorhabenbedingt sind für folgende Schutzgüter aufgrund der räumlichen Reichweite der einzelnen Vorhabenwirkungen mögliche kumulative Wirkungen zu erwarten.

Tabelle 7: Schutzgüter und kumulative Wirkungen

Schutzgut	Mögliche Vorhabenwirkung	Reichweite	Betroffenheit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärm	Nur wenige Meter	keine
	Visuelle Wirkung	Mehrere hundert Meter	möglich
Flächen, Boden, Wasser, Klima	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	lokal	keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung Habitat/Teilhabitate Großraumbeanspruchender Vogelarten	lokal	keine
Landschaft	Zerschneidung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Mehrere Kilometer	möglich
Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Blickbeziehungen	Lokal Wenige Kilometer	keine möglich

Aus Tabelle 7 geht hervor, dass vorliegend insbesondere die Schutzgüter Mensch, einschl. menschliche Gesundheit und Landschaft und Kulturelles Erbe und Sachgüter betrachtet werden müssen, da es hier zu möglichen additiven Effekten kommen kann.

Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Sondergebiet befindet sich unmittelbar östlich und südöstlich angrenzend an bestehende Gewerbebetriebe. Hier kann es zu einer merklichen Erhöhung der derzeitigen Lärmbelastung kommen. Planbedingte Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Lärm können jedoch bei Einhaltung der Vorschriften zum Lärm am Arbeitsplatz ausgeschlossen werden.

Landschaft

Das Vorhaben führt zusammen mit den bestehenden oben genannten Nutzungen zu einer geringfügigen Zunahme der bereits durch die ansässigen Betriebe hervorgerufenen Beeinträchtigung der Landschaft. Da der Geltungsbereich sich unmittelbar östlich und südöstlich an bestehende gewerbliche Nutzungen anschließt, wird bestehende Vorbelastung der Landschaft geringfügig verstärkt. Dem Grundsatz der Bündelung von Störfaktoren folgend wird daher eine „Erstzerschneidung/Belastung“ von Landschaft vermieden.

6.10 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden nachfolgend im Rahmen einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen. Im Zeitraum März bis Juli wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt.

6.10.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG stellt die rechtliche Grundlage im Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten u.a. bei Plan- und Genehmigungsverfahren dar. Demzufolge hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu beurteilen, ob die mit o.g. Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können bzw. werden und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in Tabelle 8 dargestellten Verbotstatbestände.

Tabelle 8: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG

§ 44 BNatSchG (1)	Text des BNatSchG
Nr. 1	Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2	Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr. 3	Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
Nr. 4	Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zentrale Aufgaben des vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände. Dies umfasst die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG) einschließlich der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt Verbotstatbestände würden eintreten sowie ggf. die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG.

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Grundsätzlich sind für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 5 BNatSchG alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie relevant.

Da dort zahlreiche Arten aufgeführt sind, die in Rheinland-Pfalz nicht vorkommen, werden nachfolgend die in der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015) dargestellten „Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten“ Stand 20.01.2015 aufgeführt und näher betrachtet.

Da, wie der Biotoptypenkartierung zu entnehmen ist, keine Pflanzenarten erfasst wurden bzw. nicht zu erwarten sind, die auf o.g. Liste des LUWG (2015) aufgeführt sind, entfällt eine Betrachtung der Pflanzenarten.

6.10.2 Ergebnisse des faunistischen Gutachtens

Das im Jahr 2023 erstellte faunistische Gutachten untersuchte gezielt und nach anerkannten Methoden die Avifauna sowie die Reptilien (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023).

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass

- entlang der Trasse der Erschließungsstraße sowie innerhalb des Sondergebiets und dessen direktem Umfeld Nachweise der Wald-, Mauer- und Zauneidechse sowie der Blindschleiche erfolgten, wobei Mauer- und Zauneidechse artenschutzrechtlich relevant sind,
- im 2 x 50 m Korridor plus angrenzende Räume der avifaunistischen Untersuchung ca. 12 Reviere der wertgebenden Brutvogelart Feldlerche erfasst worden sind und dabei die Mehrzahl 50 und mehr von der Zuwegung entfernt sind, während zwei Reviere innerhalb des geplanten Sondergebiets liegen.
- der 2 x 50 m breite Korridor entlang der Trasse sowie der Bereich des Sondergebiets und dessen Umfeld von Groß- und Greifvogelarten wie Graureiher, Sperber, Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard als Nahrungshabitat genutzt wird,
- ein Revier des Grünspechts in einem Kiefernmischwald in einer Entfernung von ca. 25 m Entfernung zum Geltungsbereich vorkommt,
- wertgebende Kleinvogelarten wie Neuntöter, Baumpieper, Klappergrasmücke und Star sowie weitere Kleinvogelarten wie Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Nachtigall oder Goldammer als Brutvögel im näheren und weiteren Umfeld der geplanten Erschließungsstraße und des Sondergebiets, insbesondere in den Hecken und Feldgehölzen vorkommen und den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Nahrungshabitat nutzen und
- u.a. Rotmilan, Mauersegler sowie Rauch- und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste und Durchzügler auftreten.

6.10.3 Auswertung vorhandener Daten

Die Auswertung der Daten des FFIPS 2023 sowie der Artnachweise aus Lanis sowie der Artendatenportal des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Umwelt (2023) ergaben Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Arten wie folgt:

- Heckenwolläfter,
- Mauer- und Zauneidechse, Schlingnatter,
- Wildkatze und Haselmaus sowie

Nachweise mehrerer Arten der Vogelschutz-Richtlinie wie Feldlerche, Neuntöter, Raubwürger, Wiesen-Schafstelze, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Haselhuhn, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, Wendehals, Baum- und Wanderfalke, Uhu (Lanis, 2023, LfU, 2023, FFIPS, 2023).

6.10.4 Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Bereich des geplanten Sondergebietes durch Ackerflächen, entlang der herzustellenden Zuwegung durch Wiesen, Acker sowie mesophile Säume und Waldinnensäume geprägt an die u.a. Laubwaldflächen oder Hecken und Feldgehölze anschließen.

Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen, waldbewohnende Käfer- oder Vogelarten sowie auf die in Rheinland-Pfalz als artenschutzrechtlich eingestuften Säugetierarten Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus, Wolf, Luchs, Fischotter sowie alle Fledermausarten verzichtet werden, da in keine Habitatstrukturen eingegriffen wird, die

für diese Arten relevant sind. Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des besiedelten Raumes der saarländisch-rheinland-pfälzischen Wildkatzenpopulation (OEKOLOG-FREILANDFORSCHUNG, 2007). Vorhabenbedingt kommt es jedoch zu keinen Beeinträchtigungen Wildkatzen relevanter Lebensräume.

Vogelarten

Gemäß den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen wurden im 2 x 50 m Korridor entlang der geplanten Erschließungsstraße mit Ausnahme von Feldlerche und Grünspecht keine störungsempfindlichen Brutvogelarten nachgewiesen. Hecken- oder Baumbrüter wie Star, Neuntöter, Baumpieper oder Klappergrasmücke, die in den außerhalb des Plangebiets liegenden Gehölzbiotopen sowie der Star im Wald zwar als Brutvögel vorkommen, sind planbedingt jedoch nicht direkt betroffen, da vorhabenbedingt keine Gehölzbiotope und demzufolge kein Bruthabitate dieser Arten entnommen werden. Darüber hinaus kommt es vorhabenbedingt entlang der Zuwegung nicht zu einer flächenhaften, sondern nur kleinflächigen oder linienhaften Beanspruchung von Gehölzbiotopen, Wiesen- oder Ackerflächen, die u.a. Bruthabitate der mit ca. 12 Revieren nachgewiesenen Feldlerche, einer streng geschützten Brutvogelart des Offenlandes, darstellen. Hier kommt es vorhabenbedingt weder zu einer Zerschneidung noch zu einer Flächeninanspruchnahme der erfassten Reviere der Feldlerche, die meist mehr als 50 m von der geplanten Zuwegung entfernt sind. Auch während der Bau- und Betriebszeit ist nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Feldlerche kommen wird, da sich die nachgewiesenen Reviere nicht in unmittelbarer Nähe des Baufelds befinden und die dort brütenden Lerchen an Störungen z.B. durch den landwirtschaftlichen Verkehr gewöhnt sind. Anders ist die Situation innerhalb des Sondergebiets. Hier kommt es vorhabenbedingt zum Verlust von zwei Feldlerchenrevieren. Dies ist aufgrund des häufigen Vorkommens der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche verbunden. Zum Ausgleich der beiden verlorengehenden Feldlerchenreviere werden externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, die auch zur Kompensation des vorhabenbedingten Biotopverlusts angerechnet werden können. Vorhabenbedingt könnte es zur Tötung von Feldlerchen kommen, wenn während ihrer Brutzeit die Bauarbeiten begonnen werden. Daher ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands der Tötung sicherzustellen, dass die Feldlerche innerhalb des geplanten Sondergebiets nicht brütet. Dies kann durch eine Vergrämnungsmaßnahme (**V2**) erreicht werden.

Die Funktion des Sondergebiets als Nahrungshabitat für Groß- und Greifvögel wie Graureiher, Rotmilan, Mäusebussard oder Turmfalke geht verloren. Da es sich jedoch um keine essentiellen Nahrungshabitate dieser Arten handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen dieser Arten zu erwarten.

Das Vorhaben ist mit der Inanspruchnahme mehrerer recht unterschiedlicher Biotoptypen verbunden (vgl. Tabelle 6). Damit kommt es jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu keiner wesentlichen Änderung von Nahrungshabitaten der o.g. Greif- und Großvogelarten. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind nur kurzfristig und auf jeweils kleine Strecken (vgl. Kapitel 2) begrenzt. Damit kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der o.g. Nahrungsgäste wie Graureiher, Rotmilan, Turmfalke oder Mäusebussard.

Da damit außer der Einhaltung der Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erforderlich werden, kann vorliegend auf eine Einzelartbetrachtung der Avifauna verzichtet werden.

Aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet, der vorhandenen Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft und den bestehenden Feldwegen sind störungsempfindliche Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes kaum zu erwarten. Hecken- oder Baumbrüter wie Goldammer, Neuntöter, Baumpieper oder Grasmückenarten, die in den außerhalb des Plangebiets liegenden Gehölzbiotopen zwar als Brutvögel vorkommen können, sind planbedingt jedoch nicht direkt betroffen, da keine Bruthabitate (VGL. BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2023) entnommen werden und genügend Ausweichhabitate in der näheren und weiteren Umgebung vorhanden sind. Es kommt jedoch vorhabenbedingt zu einer flächenhaften Beanspruchung von

Ackerflächen im Bereich des geplanten Sondergebiets. Diese könnten ein Bruthabitat für die Feldlerche, einer streng geschützten Brutvogelart des Offenlandes, darstellen. Der von Laubwald geprägte durch Wald führende Abschnitt der Anbindung zum Sondergebiet ist Lebensraum für Grünspecht und Star, die jeweils außerhalb des Geltungsbereichs brüten.

Tabelle 9: Planungsrelevante Vogelarten

Artname	Status im Plangebiet und Habitate
<i>Feldlerche</i>	<i>Brutvogel mit zwei Revieren innerhalb des geplanten Sondergebiets sowie mit mehreren Revieren entlang der Zuwegung im Offenland.</i>
<i>Grünspecht</i>	<i>Einmaliger Brutvogel im Waldabschnitt der Anbindung, außerhalb des Geltungsbereichs.</i>
<i>Neuntöter, Baumpieper, Klappergrasmücke</i>	<i>Brutvögel am Rande des Geltungsbereichs im unmittelbaren Umfeld des geplanten Sondergebiets.</i>

Herpetofauna (Amphibien, Reptilien)

In Rheinland-Pfalz werden sechs Reptilienarten sowie zehn Amphibienarten als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt. Eine Analyse vorhandener Daten (vgl. Kapitel 6.10.3) ergab keine Nachweise dieser Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld.

Aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche und der Biotopstruktur im Plangebiet – weitgehend Dominanz von Ackerflächen und Straßen/Wegrandbiotopen – können vorhabenbedingte Wirkungen auf weitgehend an Gewässer und Auen gebundene Arten wie Würfelnatter, Sumpfschildkröte, Laubfrosch, kleiner Wasserschmollch und Kammolch ausgeschlossen werden (kursiv).

Tabelle 10: Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten

Artname	Habitate
<i>Europäische Sumpfschildkröte</i>	<i>Verkrautete Seen und Altarme</i>
Mauereidechse	(Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen)
Schlingnatter	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen
Westliche Smaragdeidechse	Wärmbegünstige Hanglagen Rhein, Mosel und Nahe
<i>Würfelnatter</i>	<i>Gewässer einschließlich Landlebensräume in unmittelbarer Ufernähe</i>
Zauneidechse	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen

Die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten der rheinland-pfälzischen Herpetofauna, die zwar potenziell im betroffenen Landschaftsraum vorkommen könnten, sind aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen nicht zu erwarten wie die Tabellen 10 und 11 zeigen.

Gleichwohl wurden im Zuge der faunistischen Untersuchungen entlang der geplanten Anbindung vereinzelt Zaun- und Waldeidechse sowie im Umfeld des geplanten Sondergebiets im Bereich der Lagerflächen

zusätzlich die Mauereidechse nachgewiesen. Artenschutzrechtlich relevant sind hierbei Mauer- und Zauneidechse, die nachfolgend vertieft betrachtet werden.

Tabelle 11: Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten

Artname	Habitate
Geburtshelferkröte	Abgrabungen, Bergbaugelände, Gewässernähe
Gelbbauchunke	Abgrabungen, Gewässernähe
Kammolch	Stillgewässer in der offenen Landschaft, in Abgrabungsflächen und Steinbrüchen oder lichten Wäldern des Flach- und Hügellandes
Knoblauchkröte	Offene Agrarlandschaften und Heidegebiete
Kreuzkröte	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche
Laubfrosch	Auenwälder und -gebüsch
Moorfrosch	Niedermoore, Bruchwälder
Springfrosch	Stillgewässerreiche Wald- und Feuchtgrünland
Wasserfrosch, kleiner	Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher
Wechselkröte	Lehmäcker

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) stellt eine Anhang IV Art der FFH-Richtlinie sowie nach BNatSchG eine besonders und streng geschützte Art dar, die auf der bundesdeutschen Roten-Liste auf der Vorwarnliste geführt wird und in Rheinland-Pfalz derzeit als ungefährdet eingestuft wird. Die ortstreue Zauneidechse besiedelt ein recht breites Spektrum an Lebensräumen (Säume, Felsen, Wiesen, Halbtrockenrasen etc.) und hat einen Aktionsraum von 40 m.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten dabei die jeweils besiedelten Habitate, da sowohl Paarung als auch Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraums stattfinden (LBM, 2021, BfN, 2023, BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2020). Vorhabenbedingt könnte es während der Bauzeit zu Tötungen durch den Baustellenverkehr sowie zur vorübergehenden Zerschneidung von Habitaten kommen, wenn z.B. beidseits der Erschließungsstraße geeignete Habitate vorkommen, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist wie aus Abbildung 3 hervorgeht.

Die Mauereidechse steht auf der Vorwarnliste der bundesweiten Roten Liste und ist eine besonders und streng geschützte Art nach BNatSchG. Die Mauereidechse besiedelt offene, wärmebegünstigte Lebensräume wie Stein- und Felshänge, Schotterbetten von Gleisanlagen, aber auch insbesondere Weinberge, die geprägt sind durch ein kleinräumiges Mosaik an Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungsgründen sowie Winterquartieren. Die Überwinterung erfolgt in bis zu 2 m tiefen, frostfreien Fels- oder Boden- bzw. Mauerspalten in denen die Temperatur während der Überwinterung nicht unter 5°C fällt.

Wie aus obiger Beschreibung der für Zaun- und Mauereidechse genutzten Lebensräume zeigt, befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur wenig für diese beiden Arten genannten Lebensräume, zudem handelt es sich bei den nachweisen um wenige Einzelfunde und nicht um lokale Populationen.

Um das Tötungsverbot weitgehend zu vermeiden und die Tötungswahrscheinlichkeit auf ein unerhebliches Maß zu senken, werden während der Bauzeit Reptilienschutzgitter wie in Kapitel 7.1 Maßnahme V3 beschrieben errichtet und regelmäßig überprüft. Zudem werden die im Umfeld des geplanten Sondergebiets nachgewiesenen Reptilien vor Baubeginn gefangen und umgesiedelt. Zur Umsiedlung bieten sich u.a. die im Umfeld der Planung zahlreich vorkommenden Saumstrukturen an.

Beide Maßnahmen führen dazu, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können.

Schmetterlinge

Vierzehn Schmetterlingsarten wie Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Waldwiesen-Vögelein (*Coenonympha hero*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas auriana*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctata*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Apollofalter (*Parnassius apollo*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) werden seitens des LUWG (2015) als artenschutzrechtlich betrachtet. Alle in nachfolgender Tabelle aufgeführten Arten sind aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Eingriffsraum nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen und das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

Tabelle 12: Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge

Artname	Habitate
Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Blauschillernder Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Feucht- und Nassgrünland
Thymian-Ameisenbläuling, Haarstrangwurzeleule, Skabiosen-Scheckenfalter	Magerrasen und warme Säume
Apollofalter	Trockenstandorte mit felsigem Untergrund
Großer Feuerfalter	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, ruderales Staudenfluren
Nachtkerzenschwärmer	Feucht- und Nassbrachen, ruderales Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Thymian-Ameisenbläuling	Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Waldwiesen-Vögelein, Gelbringfalter	Besonnte Grasfluren in Wäldern, Waldrändern
Spanische Flagge	sehr variabel, u.a. Lichtungen, Wegeränder, Waldränder
Heckenwollfalter	Hecken
Eschenscheckenfalter	Warmfeuchte und lichte Laubmischwälder mit Esche und Erle

Damit kann für diese Arten eine Gefährdung und somit ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Käfer

In o.g. Papier werden sechs Käferarten als artenschutzrechtlich relevant genannt. Es handelt sich dabei um den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), den Heldbock (*Cerambyx cerdo*), den Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), den veichenblauen Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), den Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie um den Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*). Bei den genannten Käferarten handelt es sich entweder um Gewässer bewohnende Käfer (Breitrand, Tauchkäfer) oder um Käfer, die älterer Laubwälder, die im Eingriffsraum nicht vorhanden sind. Da es vorhabenbedingt zu keinen Eingriffen in diese Lebensräume kommt, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 13: Artenschutzrechtlich relevante Käferarten

Artname	Habitate
Breitrandkäfer, Tauchkäfer	Gewässer
Hirschkäfer, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Heldbock, Eremit	Ältere Laubwälder

6.10.5 Einzelartbetrachtungen

Aufgrund der in Kapitel 6.10.3 genannten Gründe konnte das Eintreten artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bereits weitgehend ausgeschlossen werden. Inwieweit eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten erforderlich wird, werden die Erhebungen der Avifauna sowie der Analyse der Habitate zeigen.

6.11 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder § 15 Landesnaturschutzgesetz werden vorhabenbedingt nicht beansprucht.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 6.10) zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der in Kapitel 7 genannten Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

Damit können Umweltschäden nach § 19 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.12 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Aufgrund möglicher zu erwartender Vorhabenwirkungen und der Schutzgebietskulisse im Wirkraum des Vorhabens (Kapitel 2.3) ist davon auszugehen, dass es mit Blick auf Schutzgebiete zu keinen erheblichen nachteiligen Vorhabenwirkungen kommen wird, da diese alle außerhalb des potenziellen Wirkraumes der geplanten Zuwegung liegen.

7 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Der naturschutzfachlich zu erbringende Ausgleich wird teilweise durch die in Kapitel 7.2 genannten Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans erbracht. Damit wird eine zusätzliche Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereichs im Sinne des § 15 Absatz 3 BNatSchG stark reduziert. Dies wird dadurch erreicht, indem Baum (M1) - und Strauchheckenpflanzungen (M2) auf den innerhalb des Sondergebiets anzulegenden Böschungen vorgesehen sind.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt und in den Bebauungsplan aufgenommen:

V1 Schutz des Bodens

Zum Schutz des Bodens werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet. Zudem werden Fahrzeuge eingesetzt, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind. Dies wird im Durchführungsführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

V2 Schutz der Feldlerche

Darüber hinaus wird zum Schutz der Feldlerche folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt und in den Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen:

"Zum Schutz der Vogelbruten, insbesondere der Feldlerche, wird gewährleistet, falls der allgemeine Baubetrieb zwischen 1.3. und 30.7. durchgeführt werden sollte, dass geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Brutansiedlung von Vogelarten (hier Feldlerche) innerhalb des Baufeldes zu vermeiden helfen. Im Bereich von Acker- und Grünlandflächen werden daher die diejenigen Bereiche (einschließlich einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zu einem früheren Zeitpunkt geplant sind, ab Mitte März bis zum Baubeginn, maximal bis Mitte August in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen gemulcht."

V3 Reptilienschutz

Entlang empfindlicher Reptilien-Lebensräume wie Heckensäume aber v.a. im Bereich der nachgewiesenen Mauer- und Zauneidechsenvorkommen werden während der 6–8-monatigen Bauzeit der Erschließungsstraße Reptilienschutzzäune aufgestellt und seitens der Ökologischen Baubegleitung regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft. Zusätzlich werden vor Baubeginn am Lagerplatz im südlichen Bereich des Geltungsbereichs sowie in den anderen Bereichen mit Reptilienvorkommen im Umfeld des Sondergebiets Mauer- und Zauneidechsen abgesammelt und umgesiedelt. Als Umsiedlungsfläche fungieren v.a. Saumstrukturen im näheren und weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Um eine Rückwanderung zu den Ausgangsgebieten zu vermeiden sowie die Tiere an die neuen Lebensräume zu gewöhnen, werden die Umsiedlungsflächen anfangs für die Dauer eines Jahres eingezäunt. Dies wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

7.2 Grünordnerische Festsetzungen

M 1 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB

Zur freundlichen und klimaverträglichen Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird dort die Festsetzung getroffen je 8 oberirdische Stellplätze standortgerechte Laubbaum-Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge werden zeitnah in gleicher Art und Qualität ersetzt. Die Laubbaum-Hochstämme weisen die Pflanzqualität: 3xv, StU in 1 m Höhe 14/17 auf und entstammen der Region 4 (vgl. oben).

Es werden dabei folgende Arten verwendet:

- Stiel- und Trauben-Eiche (*Quercus robur/Q. petraea*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feld- und Spitz-Ahorn (*Acer campestre, A. platanoides*) sowie
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)

M2 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Hiermit wird für das nicht versiegelte und nicht teilversiegelte Erweiterungsgelände die Anpflanzung von naturraumtypischen Baum- und Strauchhecken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Die zu pflanzenden Hecken werden ein- bis dreireihig (bis 3 m breit) angelegt und mit folgenden Straucharten 2 Triebe > 60 cm und Heistern 120- 150 cm Höhe bepflanzt. Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihe sowie 1,5 m zwischen den Reihen.

Dabei werden u.a. folgende Arten mit Herkunftsnachweis „Region 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (VGL. BMU, JANUAR 2012) verwendet:

Tabelle 14: Pflanzliste Heckenpflanzung

Artnamen botanisch	Artnamen deutsch
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer-Holunder

7.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und externe Kompensationsmaßnahmen

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen einerseits sowie auf nicht versiegelten oder teilversiegelten Bereichen im überbaubaren Bereich andererseits werden landespflegerische und grünordnerische Maßnahmen durchgeführt (vgl. Kapitel 7.2).

Um den externen Ausgleich im Sinne des § 15 Absatz 3 BNatSchG so stark wie möglich zu reduzieren, wird jedoch versucht so viel wie möglich Grünflächen im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auszuweisen (vgl. Tabelle 15).

Gleichwohl ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 184.019 Biotopwertpunkten, da einem Bestandswert von 263.018 BWP ein Planwert von 78.999 BWP gegenübersteht. Damit werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Diese werden im nachfolgenden Kapitel 7.4 detailliert beschrieben und begründet.

Tabelle 15: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Biotop-Planwert
Maßnahmen und Nutzungstypen im Geltungsbereich				
BD6	Strauchhecke junge Ausprägung (M2)	2.805	11	30.855
HT3	Lagerfläche geschottert	2.328	3	6.984
HM3	Strukturarme Grünanlage im Sondergebiet (M1)	5.145	8	41.160
	Sondergebiet	25.534	0	0
VB2	Anbindung asphaltiert	8.744	0	0
Planwert im Geltungsbereich		44.556		78.999
Bestandswert im Geltungsbereich (vgl. Tabelle 5)				263.018
Defizit im Geltungsbereich				184.019
CEF- und Externe Kompensationsmaßnahme				184.086

7.4 Externe Kompensationsmaßnahme

In diesem Kapitel werden die zum naturschutzfachlichen Ausgleich sowie zur Sicherung der Lokalpopulation der Feldlerche notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Es handelt sich dabei um die E1 + CEF-Maßnahme Entwicklung von zwei Brachestreifen auf Acker sowie Entwicklung von FFH-Mähwiesen sowie um E2, der Entwicklung von Magerwiesen auf Grünlandbrache sowie einer Fettwiese auf Ackerland.

E 1 + CEF - Maßnahme Entwicklung von zwei Brachestreifen auf Acker sowie Entwicklung von FFH-Mähwiesen

Abbildung 4: Brachestreifen auf Acker (CEF-Maßnahme Feldlerche) und FFH-Mähwiese westlich des Geltungsbereichs des Sondergebiets
Maßnahme für Ausgleich nach der Eingriffsregelung: ja Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: ja Bodenschutzrechtlicher Ausgleich: ja
Naturschutzfachliches Ziel Das naturschutzfachliche Ziel der Maßnahme besteht darin, durch die Entwicklung von zwei Brachestreifen auf einer Ackerfläche und die Entwicklung einer FFH-Mähwiese die Funktionen für das Landschaftsbild und generell die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser) zu verbessern und Brutstätten für die Feldlerche zu schaffen und zu erhalten. Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme und externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan „Sonnenhöfe“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Ortsgemeinde Dickesbach, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.
Auswahlkriterien Die Kompensationsfläche und CEF-Maßnahme wurde so ausgewählt, dass sie im gleichen Naturraum wie das Eingriffsvorhaben liegt, über ein möglichst hohes naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial verfügt, um die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren sowie eine Eigentumsfläche des Vorhabenträgers darstellt. Die gewählte Fläche befindet sich einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Bereich

von Böden mit einem mittleren Ertragspotenzial. Da die Maßnahme sowohl einen Ausgleich nach Praxisleitfaden als auch eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche eingestuft werden kann, kommt es vorhabenbedingt zu keinem Konflikt mit dem regionalplanerischen Ziel eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes.	
Eigentümer: Vorhabenträger	Bezeichnung: Gemarkung Nahbollenbach Flur 7 Flurstück 33
Flächengröße: 18.842 m²	
Lage: Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 250 m westlich des geplanten Sondergebiets unmittelbar westlich der Sonnenhöfe.	
Ausgangszustand und Bewertung: Die für die Maßnahme vorgesehene Fläche stellt eine intensiv genutzte Ackerfläche dar, die um Zeitpunkt der Begehung eine Zwischennutzung aufwies. Eine Segetalvegetation ist nicht ausgeprägt. Nach Praxisleitfaden (2021) ergibt sich ein Biotopbestandswert von Biototyp HAO = 6 Biotopwertpunkte x 18.842 m² = 113.052 Biotopwertpunkten.	
Planwert: Die geplante Brachestreifen (LB0) wird in Anlehnung an den Praxisleitfaden 2021 ermittelt und wird mit 12 Biotopwertpunkten, die FFH-Mähwiese mit 15 Biotopwertpunkten angesetzt. Damit ergibt sich ein Planwert von 271.656 wie folgt: Brachestreifen (LB0) mäßig artenreich = 12 Biotopwertpunkte x 3.658 m² = 43.896 Biotopwertpunkte (BWP). FFH-Mähwiese (EA1), mäßig artenreich = 13 Biotopwertpunkte x 15.184 m² = 197.392 Biotopwertpunkte.	
Bilanz/Zugewinn: Damit ergibt sich auf den Ersatzmaßnahmenflächen ein Zugewinn von 241.288 – 113.046 = 128.242 Biotopwertpunkten. Das rechnerische Defizit innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 156.083 BWP, der Überschuss der externen Kompensationsmaßnahmen (E1 +E2) umfasst 157.386 BWP. Damit ist der Ausgleich vollständig erbracht.	
Beschreibung, Begründung und dauerhafte Nutzung: Durch das geplante Sondergebiets werden zwei Reviere der Feldlerche beeinträchtigt. Aus diesem Grund werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die beiden Reviere der Feldlerche im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche umgesetzt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchenpopulation zu vermeiden. Es wird daher ca. 300 bis 500 m westlich des geplanten Sondergebiets pro Revier ein 100 m langer und 10 m breiter Blüh- und Brachestreifen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Zusammenhang mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (FFH-Mähwiese 6510) festgesetzt. Die Blüh- und Brachestreifen setzen sich aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzenden selbstbegrünenden Brachestreifen zusammen und werden im 4-jährigen Rhythmus umgebrochen. Auf den Blüh- und Brachestreifen werden weder Dünger noch Biozide verwendet. Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Die	

Einsaat erfolgt mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standort-typischen Segetalvegetation. Eine Bearbeitung der Fläche zwischen dem 15.03. und 01.07. ist nicht erlaubt.

Das Ziel einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) wird erreicht, indem einmalig Druschgut von Spen-derflächen (Erhaltungszustand A oder B des LRT 6510) aufgebracht oder eine regionale Saatgutmischung für Wiesen frischer Standorte ausgebracht wurde und in der Folge in beiden Fällen die Fläche dauerhaft extensiv bewirtschaftet wird. Das bedeutet eine zweimalige Mahd pro Jahr (1. Mahd ab Mitte Juni, 2. Mahd ab Anfang August, Abtransport des jeweils anfallenden Mahdguts) sowie Verzicht auf den Einsatz von Bioziden und Dünger.

Sicherung der Flächen:

Die Flächen werden durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes gesichert.

E 2 Entwicklung einer FFH-Mähwiese auf einer Grünlandbrache (E2.1) sowie eine Glatthaferwiese auf Acker (E 2.2)

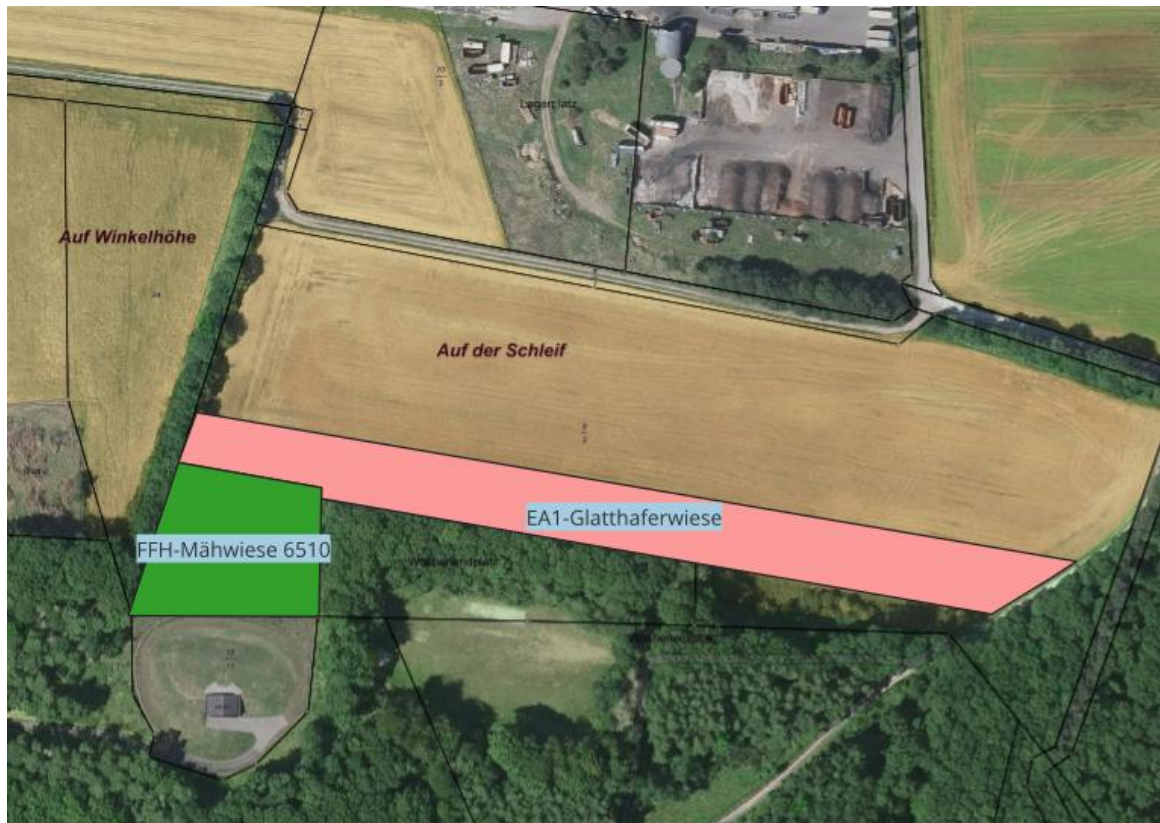


Abbildung 5: Entwicklung einer FFH-Mähwiese des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese sowie einer Glatthaferwiese unmittelbar südlich der Sonnenhöfe.

Maßnahme für Ausgleich nach der Eingriffsregelung: ja
Bodenschutzrechtlicher Ausgleich: ja

Naturschutzfachliches Ziel

Das naturschutzfachliche Ziel der Maßnahme besteht darin, durch die Entwicklung einer FFH-Mähwiese des LRT 6510 mit Erhaltungszustand C/B auf einer artenarmen Grünlandbrache sowie einer Glatthaferwiese auf Acker die Funktionen für das Landschaftsbild und generell die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser) zu verbessern. Die Maßnahme dient als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan „Sonnenhöfe“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Ortsgemeinde Dicksbach, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

Auswahlkriterien

Die Kompensationsfläche wurde so ausgewählt, dass sie im gleichen Naturraum wie das Eingriffsvorhaben liegt über ein möglichst hohes naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial verfügt, um die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren sowie eine Eigentumsfläche des Vorhabenträgers darstellt. Die gewählte Fläche befindet sich einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Bereich von Böden mit einem mittleren Ertragspotenzial. Da die Maßnahme E 2.1 mit der Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist, kommt es vorhabenbedingt zu keinem Konflikt mit dem regionalplanerischen Ziel eines landwirtschaftlichen Vorranggebiets. Die Maßnahme E 2.2 sieht auf einer am Waldrand liegenden Fläche die

Entwicklung von Wiese auf Acker vor. Hier kommt es zwar zu einer Umwandlung von Acker in Grünland. Die landwirtschaftliche Nutzung wird aber fortgeschrieben.	
Eigentümer: Vorhabenträger	Bezeichnung: Gemarkung Dickesbach Flur 9 Flurstück 9/3
Flächengröße: E 2.1 = 3.161 m ² , E 2.2 = 7.200 m ² = 10.361 m ² .	
Lage: Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 250 m südwestlich des geplanten Sondergebiets unmittelbar südlich der Sonnenhöfe.	
Ausgangszustand und Bewertung: Die vorgesehene Fläche E 2,1 liegt derzeit brach und stellt eine artenarme von Gräsern wie Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>), Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) dominierende Wiesenbrache frischer Standorte dar (EE1). Darüber hinaus treten weit verbreitete Arten des Wirtschaftsgrünlands sowie ruderale Arten wie Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale agg.</i>), Scharfer und Kriechender Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i> , <i>R. repens</i>), Sauer-Ampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Brennessel (<i>Urtica dioica</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>) oder Acker-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>). Reliktvorkommen von Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>) und Kleiner Bibernelle (<i>Pimpinella saxifraga</i>) zeigen ein gutes Entwicklungspotenzial in Richtung LRT 6510 an. Die Maßnahmenfläche E 2.2 stellt eine Ackerfläche ohne Segetalvegetation dar. Nach Praxisleitfaden (2021) ergibt sich ein Biotopbestandswert von Biotoptyp EE1 = 11 Biotopwertpunkte x 3.161 m ² = 34.771 Biotopwertpunkte Biotoptyp HA0 = 06 Biotopwertpunkte x 7.200 m ² = 43.200 Biotopwertpunkte Bestandswert insgesamt = 77.971 Biotopwertpunkte.	
Planwert: Die Grünlandbrache wird zu einer mäßig artenreichen Magerwiese (ED1) des FFH-LRT 6510, der Acker zu einer Fettwiese (EA1) entwickelt. Der Planwert wird in Anlehnung an den Praxisleitfaden 2021 ermittelt und beträgt 77.415 Biotopwertpunkte wie folgt: Magerwiese (ED1) mäßig artenreich = 15 Biotopwertpunkte x 3.161 m ² = 47.415 Biotopwertpunkte. Fettwiese (EA1) = 12 Biotopwertpunkte x 7.200 m ² = 86.400 Biotopwertpunkte Planwert insgesamt = 133.815 Biotopwertpunkte.	
Bilanz/Zugewinn: Damit ergibt sich auf der gewählten Ersatzmaßnahmenfläche ein Zugewinn von 133.815 – 77.971 = 55.844 Biotopwertpunkte. Das rechnerische Defizit innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 184.019 BWP, der Überschuss der externen Kompensationsmaßnahmen (E1 + E2) umfasst 184.086 BWP. Damit ist der Ausgleich vollständig erbracht.	
Beschreibung, Begründung und dauerhafte Nutzung: Das Ziel einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) wird erreicht, indem als Erstmaßnahme auf die Fläche nach der erfolgten ersten Mahd einmalig Druschgut von Spenderflächen (Erhaltungszustand A oder B des	

LRT 6510) aufgebracht und in der Folge die Fläche dauerhaft extensiv bewirtschaftet wird. Das bedeutet eine zweimalige Mahd pro Jahr (1. Mahd ab Mitte Juni, 2. Mahd ab Anfang August, Abtransport des jeweils anfallenden Mahdguts) sowie Verzicht auf den Einsatz von Bioziden und Dünger.

Sicherung der Flächen:

Die Flächen werden durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes gesichert.

7.5 Prüfung von Planungsalternativen

Das geplante Sondergebiet grenzt unmittelbar östlich an das bestehende Unternehmen des Vorhabenträgers an. Daher ergibt sich im Sinne von organisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Synergieeffekten keine weitere Planungsalternative.

7.6 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden grundsätzlich keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

7.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

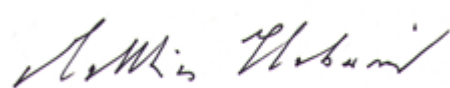
Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Maßnahmen zur Überwachung können erst nach Vorliegen sämtlicher Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

7.8 Zusammenfassung

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes stehen einer Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans „keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 25.02.2026

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

8 Quellenverzeichnis

AGL (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163d).

Bauer, H.-G.; Bezzel, E. und Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2020): Arbeitshilfe zur artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung - Erhebungsmethoden – Maßnahmen.

Bellmann, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.

BMU (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (Stand: 12.9.2023).

Büro für Landschaftsökologie (2023): Ergebnisbericht Brutvögel und Reptilien zum Sondergebiet Sonnenhöfe Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Ortsgemeinde Dickesbach, sowie zum Bebauungsplan Anbindung Sinnenhöfe in der Stadt Idar-Oberstein, Stadtteil Weierbach.

FFIPS, Faunistisch-Floristisches Informationsportal Saar-Mosel, (2023): Auswertung zu Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen.

Garniel, A. & Mierwald, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Geoportal Rheinland-Pfalz (2023): u.a. Daten zu Schutzgebieten, Geschützten Biotopen, FFH-LRT, Boden, Wasser.

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2023): Planzeichnungen und Begründung zum Sondergebiet Sonnenhöfe Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Ortsgemeinde Dickesbach.

LUWG, Landesamt für Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften“ Stand 20.01.2015 herangezogen.

Landesamt für Umwelt (2023): Artendatenportal.

LBM; Landesbetrieb für Mobilität (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen.

Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2022): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Rheinland-Pfalz Generaldirektion Kulturelles Erbe (2022): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Landkreis Birkenfeld

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

9 Anhang

Regionale Saatgutmischung für Maßnahme M2		
Herkunftsregion „ <i>Rheinisches Bergland Region 7/Ursprungsgebiet 7</i> “ <i>Magerrasen</i> wird in einer Saatstärke von 5 g/m ² angesät, geringfügige Abweichung möglich.		
Artname deutsch	Artname botanisch	Anteile
Gräser		60 %
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	gut durchmischt, kein Gras dominant (> 25%), v.a. Rot-Schwingel (ca. 15%) und Schafschwingel (ca. 10%) verwenden.
Ruchgras	Anthoxanthum odoratum	
Weiche Trespe	Bromus hordeaceus	
Roggen-Trespe	Bromus secalinus	
Kammgras	Cynosurus cristatus	
Rot-Schwingel	Festuca rubra agg.	
Feld-Hainsimse	Luzula campestris	
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	
Goldhafer	Trisetum flavescens	
Leguminosen + Kräuter		40 %
Hornklee	Lotus corniculatus	In etwa gleichmäßig auf die Arten verteilen.
Schneckenklee	Medicago lupulina	
Schafgarbe	Achillea millefolium	
Echte Betonie	Betonica officinalis	
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia	
Wilde Möhre	Daucus carota	
Weißes Labkraut	Galium album	
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum	
Gemeines Ferkelkraut	Hypochaeris radicata	
Acker-Witwenblume	Knautia arvensis	
Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata	
Kleine Braunelle	Prunella vulgaris	
Kleiner Klappertopf	Rhinanthus minor	
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor	
Margerite	Leucanthemum vulgare	
Gras-Sternmiere	Stellaria graminea	
Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea agg.	